

# RS Vwgh 2009/9/24 2006/18/0408

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2009

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §2 Abs1 Z14

FrPolG 2005 §1 Abs2

FrPolG 2005 §60

FrPolG 2005 §62

VwGG §42 Abs2 Z1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/21/0439 E 23. Oktober 2008 RS 1 (Hier: Die belBeh ging davon aus, dass der Fremde Asylwerber ist und über eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz verfügt.)

## Stammrechtssatz

Nach § 62 FrPolG 2005 darf gegen einen Asylwerber nur ein Rückkehrverbot, nicht jedoch ein Aufenthaltsverbot verhängt werden. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbots widerspricht daher schon deshalb der Gesetzeslage (Hinweis E 14. Juni 2007, 2006/18/0147; E 28. Februar 2008, 2006/21/0275; E 27. Februar 2007, 2006/21/0164). (Hier: Es ist davon auszugehen, dass der Fremde auch im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides betreffend Erlassung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes Asylwerber war. Danach erweist sich aber die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes - mag dieser Terminus von der belBeh auch nur irrtümlich verwendet worden sein, so ist der diesbezüglich eindeutige Spruch keiner anderen Auslegung zugänglich - gegen den Fremden als Asylwerber als unzulässig.)

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006180408.X01

## Im RIS seit

20.01.2021

## Zuletzt aktualisiert am

21.01.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)